



Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

23. Februar 2021

**Umsatzsteuer; Änderungen und Neuregelungen auf Grund der zweiten Stufe
des Mehrwertsteuer-Digitalpakets;
Umsatzsteuerliche Behandlung der Konsortialführergebühr in Deutschland**

Sehr

vielen Dank für die Möglichkeit, zu den Änderungen und Neuregelungen auf Grund der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets Stellung nehmen zu können.

Wir möchten die Gelegenheit zur Überarbeitung des Umsatzsteuererlasses durch die Änderungen und Neuregelungen auf Grund der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets nutzen, um Sie mit einer weiteren umsatzsteuerlichen Fragestellung aus der Prüfungspraxis zu konfrontieren.

In den vergangenen Monaten sind wiederholt Auslandsbanken mit der dringenden Bitte um Klärung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Konsortialführergebühren in Deutschland an uns herangetreten.

Konsortialkredite sind ein häufig vorkommendes Geschäftsfeld von Auslandsbanken in Deutschland. Mit dem Brexit werden zudem erfreulicherweise große Kreditportfolien von Großbritannien nach Deutschland verlagert, was die aktuelle Relevanz dieses Themas verstärkt. Bei sogenannten offenen Konsortialkrediten (Meta- oder Gemeinschaftskrediten) besteht aktuell ein Dissens bei der umsatzsteuerlichen Würdigung bestimmter Leistungselemente in der Praxis.

Der Verband der Auslandsbanken möchte im Namen seiner Mitglieder an einer Abstimmung der nachfolgend erläuterten offenen Fragen einer einheitlichen

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Rechtsanwendung und zu derzeitigen Praxisproblemen und gegebenenfalls Vereinfachungen mitwirken.

I. Rechtsgrundlagen

Die Umsatzsteuer ist als indirekte Steuer in der EU harmonisiert. Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006) befreit in Artikel 135 Absatz 1 u. a. folgende Finanzumsätze von der Umsatzsteuer:

„b) die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber;

c) die Vermittlung und Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber;“.

Im deutschen Umsatzsteuergesetz sind diese Befreiungsvorschriften in § 4 Nummer 8 Buchstabe a („die Gewährung und die Vermittlung von Krediten“) bzw. Buchstabe g („die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze“) geregelt. Allerdings fehlt der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie bedauerlicherweise jeweils der konkrete Hinweis auf die „Verwaltung“ der Kredite bzw. Kreditsicherheiten.

II. Definition von Konsortialkrediten

Konsortialkredite sind Kredite, die von einem Bankenkonsortium, also mehreren Banken, einem Unternehmen eingeräumt werden. Gründe können die Höhe oder der Risikogehalt des Kredits oder ein entsprechender Wunsch des Kreditnehmers sein. Der Hauptsprechpartner des Kreditnehmers ist der Konsortialführer, der maßgeblich die Vertragsverhandlungen und die laufende Betreuung des Konsortialkredits übernimmt. Weitere Tätigkeiten des Konsortialführers sind die Abstimmung zwischen den Konsorten (andere Banken) und dem Kreditnehmer, die Erarbeitung des Vertrags, Bestellung und Verwaltung der vereinbarten Kreditsicherheiten, Vereinnahmung und Verteilung der Zins- und Tilgungszahlungen sowie die ständige Berichterstattung über den Kreditnehmer und dessen wirtschaftliche Lage.

Der Konsortialführer erhält für diese Leistungen eine Konsortialführerprovision („agency fee“), die in aller Regel gesondert mit dem Kreditnehmer vereinbart und von diesem direkt an den Konsortialführer bezahlt wird. Neben dieser Gebührenvereinbarung kann in der Praxis auch ein erhöhter Zins für die Darlehensgewährung des Konsortialführers vorkommen. Andere Konsortialbanken/Konsorten werden in der Praxis absichtlich nicht über die Höhe der verhandelten Konsortialführergebühr informiert.

III. Ungeklärte Fragen

- Fraglich ist, ob der Konsortialführer eine Leistung gegenüber den anderen Konsortialbanken/Konsorten oder gegenüber dem Kreditnehmer oder gegenüber beiden (anteilig) erbringt.

- Fraglich ist, ob der Konsortialführer eine oder mehrere umsatzsteuerpflichtige Leistungen durch die Verwaltung fremder Kredite gegenüber den Konsorten oder dem Kreditnehmer erbringt.
- Fraglich ist ebenfalls, warum dem Kreditnehmer kein Vorsteuerabzug zustehen sollte, auch wenn er voll zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, da der Konsortialführer die umsatzsteuerpflichtige Konsortialführerleistung nicht offen in der Rechnung an den Kreditnehmer ausweisen darf, da dieser kein umsatzsteuerlicher „Leistungsempfänger“ sein soll (und sich dadurch seine Kosten für den Kredit erhöhen).
- Zudem ist den Mitkonsorten regelmäßig die Höhe der Konsortialführergebühr unbekannt, so dass fraglich ist, wie die Bemessungsgrundlagen für diese Leistungen zu quantifizieren sind.
- Zudem ist fraglich, wie diese Umsätze in Deutschland angemeldet und erklärt werden sollten.
- Weiter ist fraglich, ob im Auslandsfall (insbesondere bei einem im Ausland ansässigen Konsortialführer und einem oder mehreren im Inland ansässigen Konsorten) eine inländische Steuerschuld auf den Leistungsempfänger gemäß § 13b Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. Absatz 5, Absatz 7 UStG (Reverse Charge) übergeht (insbesondere wenn andere EU-Mitgliedstaaten den Umsatz möglicherweise anders behandeln).

IV. BFH-Rechtsprechung zur Mitversicherung

Die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Konsortialführergebühren im Bereich der Kreditwirtschaft ist bislang **nicht** höchststrichterlich in Deutschland entschieden. Das BFH-Urteil vom 24. April 2013 zu den Führungsleistungen in der offenen Mitversicherung (XI R 7/11) nimmt zu der Frage Stellung, ob das führende Versicherungsunternehmen gegenüber den einzelnen Mitversicherern umsatzsteuerbare und -pflichtige Leistungen erbringt. Zwar kam bei dem Sachverhalt „Mitversicherung“ der BFH zu dem Ergebnis, dass unter bestimmten Umständen steuerpflichtige Dienstleistungen vorliegen könnten, folgende Aspekte machen aber deutlich, dass der vom BFH zu entscheidende Sachverhalt nicht auf den Fall der Konsortialkredite übertragbar ist:

- Ganz grundsätzlich weicht die Ausgestaltung des Kredit von der streitigen (Mit-)Versicherung in einigen wesentlichen Punkten deutlich ab.
- Die Konsortialführergebühr wird, im Gegensatz zur Mitversicherung im obigen BFH-Urteil, nicht in der Form eines Vorabgewinns oder -prämie vereinbart.
- Die Ausgestaltung von Konsortialkreditverträgen orientiert sich in der Praxis in aller Regel in der gesamten EU an den Vorlagen der Loan Market Association (LMA)¹ (d. h. des Interessenverbands für syndicated loans in UK). Diese Vorlagen sind, im Gegensatz zum Mitversicherungsvertrag im genannten BFH-Urteil, nach dem Recht des Vereinigten Königreiches erstellt und grundsätzlich

¹ Vgl. <https://www.lma.eu.com/about-us>: Our key objective is improving liquidity, efficiency and transparency in the primary and secondary syndicated loan markets in Europe, the Middle East and Africa (EMEA). By establishing sound, widely accepted market practice, we seek to promote the syndicated loan as one of the key debt products available to borrowers across the region.

auch nach dem Recht des Vereinigten Königreichs auszulegen. Im Vereinigten Königreich geht die Finanzverwaltung von einer Leistungsbeziehung des Konsortialführers mit dem Kreditnehmer aus.

- Es liegen, und das ist entscheidend, bei einem offenen Konsortialkredit zivilrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Konsortialführer und dem Kreditnehmer unstrittig vor. Insbesondere die Höhe der Prämie und die Zahlungsmodalitäten werden unmittelbar zwischen dem Konsortialführer und dem Kreditnehmer vereinbart, wobei eine Offenlegung gegenüber den anderen Konsortialbanken ausgeschlossen wird, so dass die verhandelte Gebühr keine Auswirkung auf die Verzinsung der Kredite der anderen Konsortialbanken hat.
- Der Konsortialführer ist hinsichtlich des Kreditnehmers tatsächlich und wirtschaftlich Vertragspartner, von dem er als alleiniger Ansprechpartner fortlaufend Leistungen erhält. Derartige klare vertragliche Vereinbarungen lässt der Streitsachverhalt in dem obigen Urteil des BFH vermissen.
- Für den Kreditnehmer stellt die Einschaltung und Beauftragung eines Konsortialführers eine weitgehende Verwaltungsentlastung dar.
- Erwähnenswert ist zudem, dass der Kreditnehmer regelmäßig bei einem offenen Konsortialkredit lediglich eine einheitliche Verbindlichkeit aus dem Konsortialkredit bilanziert und nicht einzelne Kredite der Konsorten.
- Sähe man bei dem Konsortium eine BGB-Gesellschaft, so wäre die Kreditgewährung der BGB-Gesellschaft in Gänze zuzuordnen. Mit Blick auf die Frage des Leistungsempfängers verbliebe nur noch der Kreditnehmer. Die Frage der teilweise umsatzsteuerpflichtigen Verwaltungsleistungen in Bezug auf fremde Kredite würde sich dann überhaupt nicht stellen.

Somit ist die o. g. Entscheidung des BFHs u. E. für den Konsortialkredit nicht heranzuziehen und eine entsprechende Anwendung der Entscheidungsgrundsätze auf die Leistungen im Rahmen einer Konsortialkreditgewährung scheidet aus.

V. Europäische Harmonisierung

1. Ungleichbehandlung in der EU

Derzeit behandelt die Betriebsprüfung in Deutschland die Verwaltung von fremden Krediten durch einen Konsortialführer als eine Kreditverwaltung im fremden Namen und für fremde Rechnung umsatzsteuerpflichtig und nimmt dem Vernehmen nach Bezug auf § 4 Nummer 8 Buchstabe a UStG und insbesondere auf das BMF-Schreiben vom 29. Dezember 1997 zur Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten. Dies führt zu weitreichenden, teilweise in der Praxis kaum lösbaren, Problemen.

Eine vergleichbare Steuerbelastung oder eine generelle Problematisierung dieses „konstruierten, fiskalischen“ Sachverhalts sind vielen europäischen Ländern unbekannt. Dass die deutsche Rechtsauffassung im Widerspruch zur einheitlichen Rechtsanwendung in der EU steht, wird auch durch die Ergebnisse einer Studie von PWC für die Europäische Kommission zu der Besteuerung von

Finanzdienstleistungen aus dem Jahr 2006², nach der von 25 EU-Mitgliedstaaten 20 Staaten die Verwaltung von Krediten als steuerfrei einordnen, deutlich. Darüber hinaus ist insbesondere auch auf die Ergebnisse des Mehrwertsteuerausschusses (siehe weiter unten unter Punkt V. 2.) hinzuweisen, die sich deutlich von der deutschen Rechtsauffassung unterscheiden.

Diese Situation stellt somit nicht nur ein zum Leidwesen der Mitglieder wiederkehrendes Praxisproblem dar, sondern auch eine eklatante Ungleichbehandlung in der EU zum Nachteil der Auslandsbanken am Finanzplatz Deutschland. Der Klageweg steht den betroffenen Parteien offen, dürfte aber in Anbetracht der Verfahrensdauer und der Vielzahl betroffener Auslandsbanken und Transaktionsvolumina letztlich auch nicht im Interesse der Finanzverwaltung sein.

2. Stellungnahme des Mehrwertsteuerausschusses bei der EU-Kommission

Der Mehrwertsteuerausschuss bei der EU-Kommission hat in seiner Sitzung vom 13. April 2018 u. a. eine Anfrage³ zum Konsortialkreditgeschäft intensiv dahingehend diskutiert, ob der Konsortialführer eine einheitliche Leistung an den Kreditnehmer erbringt, die von der Umsatzsteuer befreit ist. In einem Protokoll der Sitzung⁴ wurden die Ergebnisse zusammengefasst:

a. Konsortialkredit und Führungsgebühr des Konsortialführers

Wenn ein von einer Gruppe von Konsortialbanken gewährter Kredit (Konsortialkredit) an einen Kreditnehmer als Ganzes von nur einem der Konsortialbanken (Kreditagent/Konsortialführer) verwaltet wird, wird vom Mehrwertsteuerausschuss bei der EU-Kommission bestätigt, dass als Gegenleistung für das Entgelt, das vom Kreditnehmer gezahlt wird, die Dienstleistung der Verwaltung des syndizierten Darlehens für Mehrwertsteuerzwecke eine einheitliche Leistung darstellt.

Insbesondere ist der Mehrwertsteuerausschuss mehrheitlich der Ansicht, dass der Konsortialführer unter diesen Umständen keine zwei getrennten Dienstleistungen (bestehend aus der Verwaltung des Konsortialkredits durch den Konsortialführer, die dem Kreditnehmer und den anderen Konsortialbanken erbracht wird) erbringt, da diese Tätigkeiten so eng miteinander verbunden sind und eine objektiv einheitliche und untrennbare wirtschaftliche Leistung darstellen, so dass sie nur künstlich aufzuspalten wären.

Der Mehrwertsteuerausschuss ist zudem mehrheitlich der Ansicht, dass die Leistung, die aus der Verwaltung des Konsortialkredits besteht und die vom Konsortialführer erbracht wird, eine mehrwertsteuerbare Leistung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Mehrwertsteuersystemrichtlinie darstellt, unabhängig davon, ob der oder die Nutznießer der Dienstleistung der Kreditnehmer ist oder die Konsortialbanken oder alle sind.

² Vgl.

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/common/publications/studies/financial_services_study_mainreport_en.pdf.

³ Vgl. taxud.c.1(2018)1589480 – Working paper No 941.

⁴ Vgl. [GUIDELINES](#) RESULTING FROM THE 110th MEETING of 13 April 2018 DOCUMENT A – taxud.c.1(2018)6540764 – 955.

Der Mehrwertsteuerausschuss stimmt ferner mehrheitlich zu, dass eine solche Leistung von der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b der Mehrwertsteuersystemrichtlinie befreit ist, da die Verwaltung des Kredits durch die Person erfolgt, die diesen auch gewährt, und der Konsortialführer somit einer der Gläubiger des Kredits (der Konsortialbanken) ist.

b. Verwaltung von Kreditsicherheiten

Des Weiteren nimmt der Ausschuss Stellung zu der Verwaltung von Kreditsicherheiten bei Konsortialkrediten:

Wenn in Zusammenhang mit der Vergabe eines Konsortialkredits Sicherheiten vom Kreditnehmer hereingenommen werden und die Sicherheiten insgesamt von nur einem der Konsortialbanken gegen Entgelt verwaltet wurden (nachfolgend „Sicherheitenverwalter“), das vom Darlehensnehmer als Kompensation gezahlt wurde, so stimmt der Mehrwertsteuerausschuss mehrheitlich zu, dass die Leistungen aus der Verwaltung der Sicherheiten für Mehrwertsteuerzwecke eine einheitliche Leistung darstellt.

Der Mehrwertsteuerausschuss stimmt ferner mehrheitlich zu, dass die Leistung, bestehend aus der Verwaltung von Sicherheiten, eine mehrwertsteuerbare Dienstleistung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Mehrwertsteuersystemrichtlinie darstellt, unabhängig davon, ob der oder die Nutznießer der Dienstleistung der Kreditnehmer, die Konsortialbanken oder alle beteiligten Parteien sind.

Der Mehrwertsteuerausschuss bei der EU-Kommission stimmt mehrheitlich zu, dass eine solche Leistung von der Steuer gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe c der Mehrwertsteuersystemrichtlinie befreit ist, weil er sie unter der Verwaltung von Sicherheiten durch die Person einordnet, die den Kredit gewährt, und der Sicherheitenverwalter Gläubiger des Kredits (die Konsortialbanken) ist.

VI. Betriebsprüfungen von Auslandsbanken

Die oben unter Punkt III. beschriebenen Fragen und Probleme treten regelmäßig in aktuellen Betriebsprüfungen vor Ort auf, in denen die Verwaltung von fremden Krediten durch einen Konsortialführer als eine Kreditverwaltung im fremden Namen und für fremde Rechnung umsatzsteuerpflichtig und damit abweichend von der umsatzsteuerlichen Behandlung in den meisten EU-Mitgliedstaaten behandelt wird.

Wie bereits oben erwähnt, ist die regelmäßig unbekannte Bemessungsgrundlage der Konsortialführergebühr besonders problematisch. In- und ausländische Konsortialführer oder Konsorten verweigern regelmäßig die Auskünfte zur Höhe des Konsortialführerentgelts aus geschäftspolitischen Erwägungsgründen oder aus Gründen des Datenschutzes oder des Bankgeheimnisses.

Darüber hinaus wird der in- oder ausländische Konsortialführer ohne eine Zahlungsverpflichtung der Konsorten nie eine Rechnung erstellen (insbesondere wenn die Leistungsbeziehungen oder die Frage einer Steuerpflicht in anderen Mitgliedstaaten anders gewürdigt werden). Dies hat zur Folge,

dass nicht nur die Bemessungsgrundlage, sondern auch der Besteuerungszeitpunkt für die inländischen Konsorten völlig unbekannt sind.

Den administrativen Aufwand, den Mitglieder erbringen müssen, um zum einen nachzuweisen, dass sie ihrer Mitwirkungspflicht (erfolglos) nachgekommen sind, und zum anderen, um die Bemessungsgrundlage in Erfahrung zu bringen, ist enorm und im Verhältnis der Konsortialführergebühr zum eigentlichen Kreditvolumen absolut unverhältnismäßig.

Sowohl im Front Office (auf der operativen Seite, d. h. in der Kreditabteilung einer Auslandsbank) als auch im Ausland, zeigen die Mitarbeiter großes Unverständnis bezüglich der deutschen Anforderungen der deutschen Finanzverwaltung in der Betriebsprüfung. Selbst wenn sie wollten, dürfen die anderen Konsorten und der Konsortialführer die Angaben zur Konsortialführergebühr nicht an die ersuchende inländische Konsortialbank weitergeben. Oftmals hat die deutsche Zweigniederlassung auch nicht das Standing und die Marktmacht innerhalb des Bankkonzerns oder des Marktes als Konsorte auf die Rückmeldung der Angaben zu bestehen. Hinzu kommen die bekanntlich längeren Wege bei grenzüberschreitenden Anfragen. Der Aufwand für die Mitglieder ist regelmäßig enorm und unverhältnismäßig, der Erfolg sehr gering.

Eine Schätzung der anwendbaren Bemessungsgrundlage führt regelmäßig zu Streitfällen in der Betriebsprüfung. Ein sachgerechter Maßstab zur Schätzung, das heißt ein marktüblicher Wert für die Konsortialführergebühr, ist in der Praxis schwer oder nicht feststellbar. Diesbezüglich erscheint generell fraglich, ob der Steuerpflichtige mangels Rechtsgrundlage überhaupt einer Verpflichtung zur Schätzung unterliegt. Eine Mitwirkung, etwa zur Nachfrage des Konsorten (im Ausland) nach der zwischen dem (ausländischen) Konsortialführer und Kreditnehmer vereinbarten und abgerechneten Konsortialführergebühr, wird in der Praxis regelmäßig unbeantwortet ins Leere laufen.

Die Lösung, die strittige Gebühr anhand eines „Korridors“ basierend auf dem Kreditvolumen zu bestimmen, ist nicht zielführend und stellt kein rechtssicheres und verlässliches Vorgehen für die Rechtsanwendung in der Praxis dar. Da die Konsortialführergebühr eine Vergütung für eine Vielzahl von Leistungsbestandteilen (oft über 10 Verwaltungstätigkeiten) darstellt, erscheint eine derartige grobe Pauschalierung (und somit eine simple Orientierung an einem willkürlich gewählten prozentualen Anteil am Kreditvolumen) viel zu ungenau und vor allem fiskalisch getrieben.

Problematisch erscheint auch der Fall, in dem die Konsortialführungsgebühr im Zinsertrag (höherer Zinssatz) enthalten ist, so dass es zu einer Umqualifizierung von Entgelten kommen könnte.

Auch das Szenario, in dem der Konsortialführer im Ausland ansässig ist, was nicht unüblich ist, könnte zu einer weiteren Erhöhung der Komplexität des Sachverhalts mit sich bringen (vgl. Übergang der Steuerschuld nach § 13b UStG und praktische Schwierigkeiten bei der Voranmeldung, Zusammenfassende Meldung und bei der Umsatzsteuererklärung).

Ist nun ein Konsortialführer/Konsorte im Ausland ansässig, muss zunächst eine Steuerpflicht im Ausland geprüft werden. Eine Nichterklärung einer zu erklärenden Leistung stellt grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit im Inland dar. Eine Erklärung einer steuerfreien Leistung in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) ist allerdings nicht unproblematisch. So hat etwa das Bundeszentralamt für Steuern in einem konkreten Einzelfall eine Erklärungspflicht in der Zusammenfassenden Meldung sowie als Umsatz im Sinne des § 18 Satz 1 Nummer 2 UStG verneint, wenn die Leistung im

Ausland nach dortiger Rechtsauffassung steuerfrei ist. Somit ergibt sich hier ein eklatanter Widerspruch. Im Rahmen der Prüfung der ZM entstehen zudem regelmäßig Rückfragen der ausländischen Finanzverwaltung beim jeweiligen Konsorten, der den Umsatz nicht versteuert hat. Hingegen führt im Inland eine Nichterfassung als Umsatz im Sinne des § 18 Satz 1 Nummer 2 UStG zu einer Minderung der Vorsteuerquote. Dies würde zu einer manuellen Korrektur bei der Ermittlung der Vorsteuerquote führen.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob der Kreditnehmer durch individualvertragliche Vereinbarung überhaupt zum Empfänger der steuerpflichtigen Verwaltungsleistung gemacht werden kann.

Nicht zuletzt sollte es auch aus fiskalischer Sicht unbefriedigend sein, wenn ein im Inland ansässiger Konsortialführer aufgrund des § 15 Absatz 2 Nummer 2 UStG von einer Erhöhung der eigenen Vorsteuerquote profitiert, währenddessen Leistungen an Konsortialbanken/Konsorten im Ausland aufgrund einer dortigen Steuerfreiheit keiner Besteuerung unterliegen.

VII. Lösungsvorschläge des Verbands der Auslandsbanken

Zur Lösung dieses Problems in der Praxis schlagen wir Folgendes vor:

1. Große Lösung im Sinne des Mehrwertsteuerausschusses bei der Europäischen Kommission

- Die Konsortialführergebühr sollte gemäß der oben beschriebenen Argumentation des Mehrwertsteuerausschusses bei der Europäischen Kommission und der Praxis in anderen Mitgliedstaaten folgend insgesamt steuerfrei sein.
- Gemäß dem Votum des Mehrwertsteuerausschusses bei der Europäischen Kommission stellt die Konsortialführergebühr, die vom Kreditnehmer an den Konsortialführer gezahlt wird, ein Entgelt für eine **einheitliche Leistung**, d. h. die Dienstleistung für die Verwaltungstätigkeiten des Konsortialkredits, dar. Der Konsortialführer erbringt **keine zwei getrennten Dienstleistungen** (bestehend aus der Verwaltung des Konsortialkredits durch den Konsortialführer für den Kreditnehmer und für die anderen Konsortialbanken), da diese Tätigkeiten so eng miteinander verbunden sind und eine somit objektiv einheitliche und untrennbare wirtschaftliche Leistung darstellen, so dass sie nur künstlich aufzuspalten wären. Diese Betrachtungsweise sollte Eingang in die Verwaltungsanweisungen finden.
- Der Teil der Konsortialführergebühr, der auf die Verwaltung der eigenen umsatzsteuerfreien Kreditgewährung durch den Konsortialführer (nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a UStG) entfällt, sollte bereits heute als Entgelt für eine steuerbare aber ebenfalls steuerfreie Nebenleistung zu betrachten sein.
- Zudem sollte aufgrund der einheitlichen Leistung auch der Teil der Konsortialführergebühr für die durch den Konsortialführer erbrachte Verwaltung des übrigen Konsortialkredits umsatzsteuerfrei - **und somit nicht mehr EU-rechtswidrig** - sein.

Anpassung des Umsatzsteueranwendungserlasses

VORSCHLAG: In Abschnitt 4.8.2 Absatz 2 UStAE sollte nach Satz 5 folgende neue Sätze 6-7 angefügt werden:

„Bei der Verwaltungsleistung eines Konsortialführers im offenen Konsortialkredit liegt eine einheitliche sonstige Leistung des Konsortialführers an den Kreditnehmer vor. Die einheitliche Leistung ist umsatzsteuerfrei, wenn der Konsortialführer und die Konsorten eine umsatzsteuerfreie Kreditgewährung nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a UStG an den Kreditnehmer erbringen.“

2. Kleine Lösung (Alternative)

Sollte der von uns vorgeschlagenen großen Lösung unter 1. nicht gefolgt werden, schlagen wir alternativ eine kleine Lösung für die in der Praxis bei Konsortialkrediten auftretenden Probleme (insbesondere bei Auslandssachverhalten) vor, mit der insbesondere Schätzungen und vergleichbare unsachgemäße Methoden zur Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen vermieden werden können:

- Umsatzsteuerfrei sollte in jedem Fall der Teil der Konsortialführergebühr für die Verwaltungstätigkeit des Konsortialführers als Nebenleistung zur eigenen umsatzsteuerfreien Kreditgewährung nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a UStG in Höhe der anteiligen Kredits des Konsortialführers sein.
- Sofern die vom Konsortialführer erbrachte Verwaltung von durch andere Konsorten gewährten Krediten (entgegen der Praxis in anderen EU-Mitgliedstaaten) als umsatzsteuerpflichtige Leistungen des Konsortialführers an die anderen Konsorten betrachtet wird, so wären zumindest die folgenden Vereinfachungen in der Praxis wünschenswert: So sollte zum Beispiel nicht beanstandet werden, wenn die Rechnung über die Konsortialführergebühr (stellvertretend für die Konsorten) durch den Kreditnehmer entgegengenommen wird, ohne dass dies Risiken durch nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen nach § 14c Absatz 2 UStG oder § 26a Absatz 1 Nummer 1 UStG nach sich zieht. Vereinfachungen können damit begründet werden, dass die Zahlung der Konsortialführergebühr durch den Kreditnehmer an den Konsortialführer als tatsächlicher und wirtschaftlicher Vertragspartner in einem Mehrparteienverhältnis, sowie als alleiniger Ansprechpartner des Kreditnehmers vorgenommen wird.
- Diese Lösung hat den Vorteil, dass weder bei Inlands- noch bei Auslandssachverhalten Bemessungsgrundlagen geschätzt werden müssen. Darüber hinaus würde ein Konsorte, der ja keine Rechnung vom Konsortialführer erhält, von der Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens absehen können. In Auslandssachverhalten hätte nur der Kreditnehmer, der vom Konsortialführer eine entsprechende Rechnung erhält, das Reverse Charge-Verfahren durchzuführen. Im Ergebnis führt diese Lösung zu einer Erleichterung für alle beteiligten Parteien und zu der notwendigen Rechtssicherheit.

Hierzu schlagen wir die folgende Anpassung im Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) vor:



VORSCHLAG: In Abschnitt 4.8.2 Absatz 2 UStAE sollten nach Satz 5 folgende neue Sätze 6-8 angefügt werden:

„(2) ¹Werden bei der Gewährung von Krediten Sicherheiten verlangt, müssen zur Ermittlung der Beleihungsgrenzen der Sicherungsobjekte, z.B. Grundstücke, bewegliche Sachen, Warenlager, deren Werte festgestellt werden. ²Die dem Kreditgeber hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere Schätzungsgebühren und Fahrtkosten, werden dem Kreditnehmer bei der Kreditgewährung in Rechnung gestellt. ³Mit der Ermittlung der Beleihungsgrenzen der Sicherungsobjekte werden keine selbständigen wirtschaftlichen Zwecke verfolgt. ⁴Diese Tätigkeit dient vielmehr lediglich dazu, die Kreditgewährung zu ermöglichen. ⁵Dieser unmittelbare, auf wirtschaftlichen Gegebenheiten beruhende Zusammenhang rechtfertigt es, in der Ermittlung des Wertes der Sicherungsobjekte eine Nebenleistung zur Kreditgewährung zu sehen und sie damit als steuerfrei nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a UStG zu behandeln (BFH-Urteil vom 9. 7. 1970, V R 32/70, BStBl II S. 645). ⁶Bei einer Konsortialführergebühr eines offenen Konsortialkredits ist die Verwaltungsleistung in Höhe der auf den Kreditanteil des Konsortialführers entfallende Verwaltungstätigkeit als Nebenleistung zur eigenen umsatzsteuerfreien Kreditgewährung nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfrei. ⁷Umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig ist die Verwaltungsleistung in Höhe der anteiligen Kredite der anderen Konsorten durch den Konsortialführer erbrachten Verwaltung fremder Kredite nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a UStG. ⁸Es wird aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn die Rechnungsstellung über die anteiligen Konsortialführergebühren für die Verwaltung von Krediten einer Vielzahl von Konsortialbanken durch den Konsortialführer ausschließlich an den Kreditnehmer erfolgt, sofern dieser vertraglich die Zahlung der Gebühren an den Konsortialführer übernommen hat.“

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anregungen. Für Rückfragen und ein Telefonat steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb